



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Verbrauchergemeinschaft Ton und Korn e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Glauchau und ist unter der Nummer 3018 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hohenstein-Ernstthal eingetragen..

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins sind die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Verbraucheraufklärung, insbesondere die Förderung des sich entwickelnden regionalen ökologischen Land- und Gartenbaus.
Die Förderung soll mittelbar durch die Entwicklung der notwendigen sozialen Strukturen und Vermarktungsformen erfolgen.

- (2) Die Satzungszwecke sollen verwirklicht werden durch
- ⊗ umfangreiche Aufklärung und Information der Bevölkerung über das Anliegen des ökologischen Land- und Gartenbaus
 - ⊗ Verbraucherberatung bzgl. der Grundlagen einer gesunden Ernährungsweise (Kurse, Informationsstände auf Märkten, Freizeitbeschäftigung mit Kindern usw.)
 - ⊗ Herstellung eines ständigen Kontaktes zwischen Verbrauchern und Erzeugern, der eine Entflechtung sowie Transparenz des Marktes ermöglicht, dadurch kann den Produzenten der Absatz eines Teils ihrer Produkte gesichert werden und der Kunde kann Einfluss auf das Produktionsgeschehen haben.

(3) Durch die Verteilung umweltgerecht erzeugter Produkte wird keine Gewinnerzielung angestrebt. Die Verbrauchergemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Verbrauchergemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Verbrauchergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Verbrauchergemeinschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die die oben genannten Ziele unterstützen will.

Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen.

(2) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die monatliche Beitragszahlung nicht geleistet wird oder grob gemeinschaftsschädigendes Verhalten vorliegt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren finanziellen Verbindlichkeiten selbständig und rechtzeitig nachzukommen (Bringepflicht).

Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen.

(5) Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt oder durch Ausschluss.

§ 4 Arbeitsweise

Die Arbeitsweise der Verbrauchergemeinschaft kann durch die Geschäftsordnung genauer geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Die Organe

Die Organe der Verbrauchergemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) kann eine Revisionskommission, deren Mitglieder nicht Mitglied des Vorstandes sind, zur Kontrolle der Finanzen wählen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu wählenden Mitgliedern der Verbrauchergemeinschaft.

Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen (nicht Vertreter juristischer Personen) sein.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode ist durch den Vorstand ein Mitglied zu berufen. Der Vorstand muß aus mindestens 2/3 gewählter Mitglieder bestehen.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstattet den Jahresgeschäftsbericht auf der Jahreshauptversammlung.

(4) Der erste Vorsitzende und die zweiten Vorsitzenden vertreten je zu zweit den Verein als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand ist mit 2 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Alle Beschlüsse müssen ohne Gegenstimme gefaßt werden. Wird dies nicht erreicht, so wird in der nächsten Vorstandssitzung durch 2/3-Mehrheit entschieden.

Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen protokolliert werden und für die Mitglieder der Verbrauchergemeinschaft einzusehen sein. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes

- Wahl des Vorstandes

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Ordnung zur Verfahrensweise für das kommende Jahr (Geschäftsordnung) beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in geeigneter Form

(Aushang im Geschäft) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen einberufen.

(3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen, die Auflösung der Gemeinschaft sowie die Abwahl des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder.

Kommt bei der ersten Abstimmung keine Entscheidung zu Stande, erfolgt eine Wiederholung im Abstand von höchstens fünf Wochen. In diesem Fall genügt die Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt. Es ist vom Protokollführer sowie von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Antrages einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder gefordert wird.

§ 9 Auflösung der Verbrauchergemeinschaft

Bei Auflösung der Verbrauchergemeinschaft fällt das Gemeinschaftsvermögen an Kulturknall e.V.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz in Kraft, angenommen auf der Mitgliederversammlung am 15.Mai 2013